



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 149/2022/2023 3. LIGA

22.06.2023 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 22.06.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.250,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Saarbrücken wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.750,- Euro für sicherheitstechnische und / oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Saarbrücken hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Dem Antrag des 1. FC Saarbrücken, einen Teil der Geldstrafe in bestimmte sicherheitstechnische und / oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007

T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**

Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Saarbrücken e.V.

06.06.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem MSV Duisburg und dem 1. FC Saarbrücken am 21.05.2023 in Duisburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.250,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Saarbrücken.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem MSV Duisburg und dem 1. FC Saarbrücken am 21.05.2023 in Duisburg wurden im Saarbrücker Fanblock zunächst mindestens drei Rauchkörper gezündet. Kurz darauf wurden im Saarbrücker Fanblock, ebenfalls noch vor dem Spiel, zudem zwölf Bengalische Fackeln abgebrannt. Der Spielbeginn hat sich hierdurch nicht verzögert.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 5.250,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 13.06.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –